
GEFAHRGUT

Allgemeine Geschäftsbedingungen für im Postversand zulässige Inhalte



Gültig ab 01.01.2026



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GEFAHRGUT

für im Postversand zulässige Inhalte

Gültig ab 01.01.2026

(Ausgabe Nr. 1/2026)

Inhalt

1.	Geltungsbereich und Grundsätzliches	4
2.	Begriffsbestimmungen und Definitionen	4
2.1	ADR	4
2.2	IATA und ICAO	4
2.3	Gefährliche Güter	4
2.4	Ansteckungsgefährliche Stoffe.....	4
2.4.1	Ansteckungsgefährliche biologische Stoffe der Kategorie A	4
2.4.2	Ansteckungsgefährliche biologische Stoffe der Kategorie B	4
2.5	Freigestellte medizinische Proben	4
3.	Zur Postbeförderung zugelassene Inhalte	4
3.1	Ansteckungsgefährliche biologische Stoffe der Kategorie B	4
3.2	Freigestellte medizinische Proben	4
3.3	Besondere Bestimmungen für tote Tiere	5
3.4	Begrenzte Mengen Gefahrgut	5
3.5	Freigestellte Versandstücke	5
3.6	Lithium Zellen / Batterien	5
4.	Gemeinsame Bestimmungen	5
4.1	Kennzeichnung der Versandstücke	5
4.2	Verpackung / Umverpackung	5
4.3	Pflichten des*der Absender*in	5
4.4	Haftung des*der Absender*in	5
5.	Zugelassene Versand- / Sendungsarten	5
5.1	Gefahrgutbrief National	6
5.1.1	Versand unfrei	6
5.2	Gefahrgutbrief International	6
5.3	Paket Österreich / Paket International	6
5.4	Post Express Österreich Sendungen	6
5.5	Post Express International Sendungen	6
6.	Entgelte	6
6.1	Gefahrgutbrief National	6
6.2	Gefahrgutbrief International	6
6.3	Post Express Österreich / International	6
6.4	Kund*innen mit Vertriebsvereinbarung	7
7.	Gerichtsstandvereinbarung / Anwendbares Recht	7



8. Übersicht der in der jeweiligen Sendungsart zulässigen Sendungsinhalte 7



1. Geltungsbereich und Grundsätzliches

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) für den Versand von zulässigen Inhalten an Gefahrgut regeln die im Dienstleistungsbereich Gefahrgut geltenden besonderen Bestimmungen. Soweit diese AGB keine Regelungen enthalten, gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kund*innen die für die jeweilige Sendungsart (das sind Gefahrgutbrief, Paket oder Post Express maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Siehe dazu auch Punkt 5).

Ergänzend gilt die Informationsbroschüre „Rund um Gefahrgutversand“, abrufbar unter post.at/gefahrgut.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Dienstleistung im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Universaldienstes.

Die Post befördert die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBL I 145/1998 in der jeweils geltenden Fassung) unterliegenden gefährlichen Güter nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Die Post befördert keine gefährlichen Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG, BGBL I Nr. 102/2002 in der jeweils geltenden Fassung).

Wird festgestellt (zB durch Austritt von Substanzen, Wahrnehmung von Geräuschen und/oder Gerüchen etc.), dass eine Sendung nicht zugelassene gefährliche Güter enthält, deren Beförderung im Rahmen der Postbeförderung gesetzlich ausgeschlossen ist, so ist die Post berechtigt, diese Sendung im Vier-Augenprinzip zu öffnen und den gefährlichen bzw. unzulässigen Gegenstand aus der Sendung zu entfernen und den Gefahrgutvorschriften entsprechend zu behandeln, um eine Weiterbeförderung der restlichen Sendungsinhalte durchführen zu können. Dieser Vorgang wird auf der Sendung vermerkt. Die Post behält sich vor, anfallende Kosten dem*der Absender*in in Rechnung zu stellen.

2. Begriffsbestimmungen und Definitionen

Es obliegt der Post die Beförderungsart (Straßenverkehr oder Luftverkehr) zu wählen.

2.1 ADR

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – enthält besondere Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung einschließlich der Sondervereinbarungen, die von allen an der Beförderung beteiligten Staaten unterzeichnet wurden.

2.2 IATA und ICAO

Bestimmungen der Internationalen Luftverkehrsvereinigung (IATA-DGR) und der Internationalen Zivilen Luftfahrt-Organisation (ICAO_TI) binden den Gefahrgutversand im Luftverkehr an strenge Regeln und können Güter, die zwar auf dem Landweg transportiert werden dürfen von der Beförderung im Luftverkehr ausschließen.

2.3 Gefährliche Güter

Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens einen nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft (z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend, radioaktiv, ...) aufweisen und somit diesen Vorschriften unterliegen.

2.4 Ansteckungsgefährliche Stoffe

Das sind Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Krankheitserreger sind Mikroorganismen und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

2.4.1 Ansteckungsgefährliche biologische Stoffe der Kategorie A

Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der in einer solchen Form befördert wird, dass er bei einer Exposition bei sonst gesunden Menschen oder Tieren eine dauerhafte Behinderung oder eine lebensbedrohende oder tödliche Krankheit hervorrufen kann. Sie sind vom Versand ausgeschlossen.

2.4.2 Ansteckungsgefährliche biologische Stoffe der Kategorie B

Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A nicht entspricht.

2.5 Freigestellte medizinische Proben

Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten.

3. Zur Postbeförderung zugelassene Inhalte

3.1 Ansteckungsgefährliche biologische Stoffe der Kategorie B

Sie müssen den Vorschriften der Klasse 6.2 des ADR bzw. beim internationalen Versand im Luftverkehr den Bestimmungen der IATA und ICAO entsprechen.

3.2 Freigestellte medizinische Proben

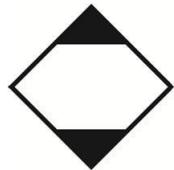
Sie müssen den Vorschriften der Klasse 6.2 des ADR bzw. beim internationalen Versand im Luftverkehr den Bestimmungen der IATA und ICAO entsprechen.

3.3 Besondere Bestimmungen für tote Tiere

Tote Tiere dürfen nur mit der Zusatzleistung „Gefahrgut – begrenzte Menge (LQ)“ als Post Express Österreich Sendung versandt werden, sofern sie nicht infiziert oder ansteckend sind.

3.4 Begrenzte Mengen Gefahrgut

Sie müssen den Vorschriften des Kapitels 3.4 des ADR bzw. beim internationalen Versand im Luftverkehr den Bestimmungen der IATA und ICAO entsprechen und sind mit den folgenden Aufklebern zu kennzeichnen (jeweils dem / den Entsprechenden).



Bei Flüssigkeiten sind zusätzlich Ausrichtungspfeile auf 2 gegenüberliegenden Seiten anzubringen

3.5 Freigestellte Versandstücke

Sie müssen den in den Sondervorschriften des Kapitels 3.3 ADR festgelegten Bedingungen entsprechen. Z. B. alkoholische Getränke bis höchstens 70 Vol.% Alkoholgehalt in handelsüblichen Verpackungen.

3.6 Lithium Zellen / Batterien

Für den Versand von Lithium-Ionen-Zellen bis 20Wh, Lithium-Ionen-Batterien bis 100Wh, Lithium-Metall-Zellen bis 1g Lithium sowie Lithium-Metall-Batterien bis 2g Lithium (Lithium Ionen- und Metall-Batterien / -Zellen) gelten die Sondervorschrift 188 ADR sowie die Verpackungsanweisung 967 II bzw. 970 II ICAO/IATA DGR in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind diese Batterien beim internationalen Versand nur erlaubt, wenn sie im Gerät verbaut sind (Details unter Punkt 8) und nach jenen Bestimmungsländern zulässig, die den Transport dieser Inhalte zulassen. Nähere Auskünfte erteilt auch das Post-Kundenservice.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Kennzeichnung der Versandstücke

Die richtige und ordnungsgemäße Kennzeichnung der Versandstücke hat durch den*die Absender*in zu erfolgen, der*die auch für die sonstige ordnungsgemäße Beschaffenheit der Sendung, insbesondere die Einhaltung der Mengengrenzen, verantwortlich ist.

4.2 Verpackung / Umverpackung

Der*die Versender*in hat die jeweiligen besonderen Vorschriften hinsichtlich Verpackung und Ladungssicherung einzuhalten.

Das Umhüllen des Versandstückes mit einer zusätzlichen Verpackung (Umverpackung, wie Packpapier, Briefumschlag etc.) ist zulässig.

Die für das Versandstück erforderliche Kennzeichnung ist zusätzlich auch auf der Umverpackung anzu bringen.

Das Vereinen mehrerer Versandstücke („bündeln“) zu einer Postsendung ist nicht zulässig.

4.3 Pflichten des*der Absender*in

Der*die Absender*in ist verpflichtet, alle in diesen Geschäftsbedingungen angeführten Pflichten zu erfüllen.

Insbesondere müssen alle Gegenstände oder Stoffe genau identifiziert, klassifiziert, verpackt, markiert, gekennzeichnet, dokumentiert und im beförderungsbereiten Zustand in Übereinstimmung mit den Gefahrgutvorschriften zum Versand aufgegeben werden.

Werden in einer Sendung gefährliche Güter bzw. nicht zugelassene Inhalte vermutet (zB durch Austritt von Substanzen, Wahrnehmung von Geräuschen und / oder Gerüchen etc.), so ist der*die Absender*in auf Verlangen zur Inhaltsangabe verpflichtet, die von der Post überprüft werden kann. Wird die Inhaltsangabe verweigert, ist die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen.

4.4 Haftung des*der Absender*in

Der*die Absender*in haftet der Post für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die in Folge der Nichtbeachtung dieser AGB entstanden sind. Der*die Absender*in hält die Post hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Annahme einer (Gefahrgut-) Sendung durch die Post befreit den*die Absender*in nicht von seiner*ihrer Haftung.

5. Zugelassene Versand- / Sendungsarten

Gefährliche Güter werden als

- Gefahrgutbrief National,
- Gefahrgutbrief International,
- Paket Österreich,
- Paket International,
- Post Express Österreich oder
- Post Express International

nach den vorstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen.

Soweit in diesen AGB keine abweichenden Bedingungen festgelegt sind, gelten die für die jeweilige Versand- / Sendungsart maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (AGB Brief National, AGB Brief International, AGB Paket Österreich, AGB Paket International, AGB Post Express) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Die jeweiligen AGB sind abrufbar unter post.at/agb. Nähere Auskünfte erteilt auch das Post-Kundenservice.

Welche Inhalte in der jeweiligen Versand- / Sendungsart zulässig sind, regelt Punkt 8.

Sendungen mit gefährlichen Gütern ins Ausland werden nur nach den vorstehenden Bedingungen und nur in jene Bestimmungsländer zur Beförderung angenommen, in die ein Gefahrgutversand zugelassen ist, angenommen. Das Post-Kundenservice informiert über Länder, in die der Versand von Gefahrgut zugelassen ist.

5.1 Gefahrgutbrief National

Bei Gefahrgutbriefen wird von der Post bei der Sendungsaufgabe zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kennzeichnungen folgender Aufkleber angebracht:



5.1.1 Versand unfrei

Die Post bietet Geschäftskund*innen die Möglichkeit, zur Untersuchung bestimmte Proben für Patient*innen, unfrei an eine Untersuchungseinrichtung zu senden d.h. die Einrichtung bezahlt das Beförderungsentgelt. Dafür ist ein Vertrag mit der Post abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Geschäftskund*innen bei ihrem*ihrer Kundenbetreuer*in oder unter Tel. 0800 212 212.

5.2 Gefahrgutbrief International

Bei Gefahrgutbriefen international ist zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kennzeichnungen kein weiterer Post- Aufkleber erforderlich.

5.3 Paket Österreich / Paket International

Die Post bietet ausschließlich Geschäftskund*innen die Möglichkeit, zulässige Inhalte gemäß Punkt 8 mit der Zusatzleistung „Gefahrgut – begrenzte Menge (LQ)“ national oder in ausgewählte Länder international zu versenden. Dafür ist ein Vertrag mit der Post abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Geschäftskund*innen bei ihrem*ihrer Kundenbetreuer*in oder unter Tel. 0800 212 212.

5.4 Post Express Österreich Sendungen

Ein Versand für die zulässigen Inhalte gemäß Punkt 8 ist bei Post Express Sendungen nur mit der Zusatzleistung „Gefahrgut – begrenzte Menge (LQ)“ erlaubt.

5.5 Post Express International Sendungen

Es sind ausschließlich die Inhalte gemäß Punkt 8 bei Post Express International zulässig. Für die aufgelisteten Inhalte wird kein zusätzliches Entgelt verrechnet.

6. Entgelte

6.1 Gefahrgutbrief National

Für Gefahrgutbriefe bis 2 kg, welche innerhalb Österreichs versendet werden, ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

	EUR inkl. USt
Gefahrgutbrief national	12,00 (netto 10,00)

Die Formate gem. Produkt- und Preisverzeichnis Brief National sind zu beachten.

Nähere Auskünfte erteilt auch das Post-Kundenservice.

6.2 Gefahrgutbrief International

Für Gefahrgutbriefe bis 2 kg, welche in die EU versendet werden, ist das Beförderungsentgelt und das Entgelt für die Zusatzleistung Einschreiben Einfach gemäß Produkt- und Preisverzeichnis zu den AGB Brief International in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, zuzüglich USt, zu entrichten. Zusätzlich ist der folgende Gefahrgutzuschlag für Briefe zu entrichten:

	EUR inkl. USt
Gefahrgutzuschlag international	7,80 (netto 6,50)

Gefahrgutbriefe, die gemäß Produkt- und Preisverzeichnis zu den AGB Brief International in die (jeweils zulässigen) Länder der Zone 2 (Rest Europa) und Zone 3 (Welt) versendet werden, sind umsatzsteuerfrei und werden daher die zuvor angeführten Entgelte exkl. USt verrechnet.

Die Formate gem. Produkt- und Preisverzeichnis zu den AGB Brief International sind zu beachten.

Die Produkt- und Preisverzeichnisse sind u. a. unter post.at/agb abrufbar. Nähere Auskünfte erteilt auch das Post-Kundenservice.

6.3 Post Express Österreich / International

Für Post Express Österreich Sendungen, die in einer Post-Geschäftsstelle zur Aufgabe gebracht werden, sind die jeweiligen Beförderungsentgelte gemäß Produkt- und Preisverzeichnis Post Express in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung – plus Zuschlag für „Gefahrgut – begrenzte Menge (LQ)“ zu entrichten.

ZZGL. ZUM BEFÖRDERUNGS- ENTGELT POST EXPRESS ÖSTERREICH BIS 31,5 KG	EUR inkl. USt



Gefahrgut – begrenzte Menge (LQ)	3,72 (netto 3,10)
----------------------------------	----------------------

Für Post Express International Sendungen, die in einer Post-Geschäftsstelle zur Aufgabe gebracht werden, ist das jeweilige Beförderungsentgelt gemäß Produkt- und Preisverzeichnis Post Express – jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung – zu entrichten (siehe dazu auch Punkt 5.5).

Die Produkt- und Preisverzeichnisse sind u. a. unter post.at/agb abrufbar. Nähere Auskünfte erteilt auch das Post-Kundenservice.

6.4 Kund*innen mit Vertriebsvereinbarung

Für Kund*innen, die Post Express Sendungen oder Pakete für den Versand innerhalb Österreichs sowie ins Ausland gemäß den Bestimmungen der „Belabelungs- und Avisodatenfibel“ der Post aufgeben, gilt das gemäß gesonderter Vereinbarung mit der Post (Vertriebsvereinbarung) festgelegte Beförderungsentgelt plus Entgelt für "Gefahrgut – begrenzte Menge LQ". (Siehe Ausnahme für Post Express International gemäß Punkt 5.5).

7. Gerichtsstandvereinbarung / Anwendbares Recht

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist das Gericht in der Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien), in dem die Sendung zur Aufgabe gebracht wurde.

Bei Klagen gegen Verbraucher*innen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

8. Übersicht der in der jeweiligen Sendungsart zulässigen Sendungsinhalte

Folgende Inhalte sind bei der jeweiligen Versand- / Sendungsart zulässig:

Versand- / Sendungsart	Begrenzte Menge Gefahrgut	Biologische Stoffe Kategorie B	Freigestellte medizinische Proben	Lithium Zellen/ Batterien gemäß 3.6
Gefahrgutbrief National	Ja	Ja	Ja	Ja
Gefahrgutbrief International	Nein	Ja *	Ja *	Ja * / **
Paket Österreich	Ja ***	Ja ***	Ja ***	Ja ***
Paket International	Ja * / ***	Ja ***	Ja ***	Ja ** / ***
Post Express Österreich	Ja	Ja	Ja	Ja
Post Express International	Nein	Nein	Nein	Ja **

* Nur in ausgewählte Länder

** Die Lithium Ionen- und Metall-Batterie(n) / -Zelle(n) muss / müssen in einem Gerät verbaut sein. Es sind maximal zwei verbaute Lithium Ionen- und Metall-Batterie(n) / -Zelle(n) pro Gerät oder maximal zwei Geräte mit je einer verbauten Lithium Ionen- und Metall-Batterie / -Zelle in einer Sendung zulässig. Es dürfen von einem*einer Absender*in maximal zwei Sendungen, die Lithium Ionen- und Metall-Batterien / -Zellen enthalten, pro Tag zur Aufgabe gebracht werden.

*** Nur für Kund*innen mit Vertriebsvereinbarung!

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale Geschäftsfeld „E-Commerce Solutions“
Rochusplatz 1
1030 Wien



Kontakt Gefahrgut
E-Mail: post@g-mayer.at

Post-Kundenservice
Hotline Tel.: 0800 010 100
post.at/kundenservice

post.at | post.at/sendungsverfolgung

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz.
FN 180219d des Handelsgerichts Wien. Sitz in politischer Gemeinde Wien. Rechtsform: Aktiengesellschaft
Druck- und Satzfehler vorbehalten.